

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ECOBAT Resources Braubach GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- c) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte aus laufender Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
- d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Vertragsschluss

- a) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder einer Individualvereinbarung nichts anderes ergibt. Bestellungen des Bestellers werden für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder ausgeführt sind.
- b) In unserer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Erklärungen enthaltene Vertragsänderungen sind für beide Parteien bindend, sofern uns nicht innerhalb von 2 Tagen ein Widerspruch zugeht, und sofern der Vertragsinhalt nicht wesentlich geändert wird.

3. Preise

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise FCA (Incoterms 2020). Wir behalten uns vor, die Verpackungskosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- b) Das von uns gemessene Gewicht ist für den Preis das maßgebende.
- c) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifvertragsabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten, sofern wir diese Erhöhungen nicht zu vertreten haben.
- d) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- e) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- f) Sofern die Parteien von einer Umsatzsteuerfreiheit ausgehen, die Finanzverwaltung jedoch eine Umsatzsteuerpflicht der Transaktion feststellt, erhöht sich der Kaufpreis um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Wir sind zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Besteller gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.
- g) Bei Ausfuhrlieferungen hat der Besteller die den Anforderungen der UStDV entsprechenden Nachweise an uns abzugeben. Der Besteller erkennt an, dass bei nicht rechtzeitiger Übersendung der Nachweise in Ersetzung der zuvor ohne Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung eine Rechnungsstellung zzgl. Umsatzsteuer erfolgt, die zwischen den Parteien die gültige und entscheidende Rechnung ist. Rechtzeitig ist die Nachweisübersendung, wenn sie spätestens innerhalb von 90 Tagen erfolgt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem die Ware unseren Betrieb verlässt (Warenausgangsdatum). Über dieses Datum informieren wir den Besteller.
- h) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat als Deutschland, hat der Besteller eine den Anforderungen des § 17b UStDV entsprechende Gelangensbestätigung abzugeben und dabei, soweit nicht anders vereinbart, das von uns bereitgestellte Muster zu verwenden. Der Besteller erkennt an, dass bei nicht rechtzeitiger Übersendung der Gelangensbestätigung (möglichst innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Ware bzw. bei Beförderung durch den Besteller ab Ende der Beförderung in dem anderen EU-Mitgliedsstaat) in Ersetzung der zuvor ohne Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung eine Rechnungsstellung zzgl. Umsatzsteuer erfolgt, die zwischen den Parteien die gültige und entscheidende Rechnung ist.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 25 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Verzugschaden steht uns nach den gesetzlichen Regelungen zu. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Ausgleich etwaiger Kursverluste zu fordern.
- b) Der Besteller darf nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- c) Im Export gehen mit der Zahlung verbundene Kosten zu Lasten des Bestellers, soweit sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen.
- d) Für den Fall, dass wir zur Vorleistung verpflichtet sind und uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die auf eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs auf Grund mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers schließen lassen, sind wir neben den gesetzlichen Ansprüchen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 10 berechtigt, die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers zu verlangen sowie die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 10 lit. f) zu widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns hiermit, für diesen Fall seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt.

- e) Falls der Besteller die Rechnung nicht innerhalb von 6 Tagen nach Mahnung, ohne Mahnung innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig bezahlt hat, gilt das Folgende:
- i. Wir sind berechtigt, sofortige Zahlung unserer sämtlichen anderen Rechnungen aus demselben Vertragsverhältnis zu verlangen;
 - ii. wir sind berechtigt, die Lieferung und/oder Vertragserfüllung zum Teil oder vollständig zurückzuhalten, auch in Bezug auf Folgelieferungen;
 - iii. wir sind berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Wir sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder die Lieferung zurückzuhalten/einzustellen, falls Indizien vorliegen, dass der Besteller unfähig sein oder werden könnte, seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber zu erfüllen.
- g) Der Besteller ist allein verantwortlich dafür, dass die Zahlung auf das korrekte Bankkonto der Verkäuferin erfolgt. Er übernimmt die Verantwortung für fehlgeleitete Gelder. Dies gilt nicht in Fällen, in denen (1) der Besteller die fehlgeleitete Zahlung nicht zu vertreten oder (2) die Verkäuferin die fehlgeleitete Zahlung zu vertreten hat. Um einen Zahlungsumleitungsbetrag zu vermeiden, wird die Verkäuferin niemals Änderungen der Zahlungsmethode per Telefon oder per aktualisierten Bankinformationen auf Rechnungen bekanntgeben. Für den Fall, dass die Verkäuferin die Zahlungsinformationen ihres Bankkontos oder ihre Zahlungsmethode ändert, wird die Verkäuferin dem Besteller einen speziellen Benachrichtigungsbrief bezüglich der Bankänderung per Post oder E-Mail von einem bekannten E-Mail-Konto senden. Nach Erhalt eines solchen Schreibens und vor Änderung der Bankkontodaten oder der Zahlungsmethode muss der Besteller einem Vertreter der Verkäuferin über gültige/bekannte Kontaktkanäle kontaktieren, um die Kontowechselanfrage ausdrücklich zu bestätigen. Ein Außerachtlassen der vorgenannten Regelungen stellt in jedem Fall ein fahrlässiges Handeln dar.

5. Gefahrübergang / Transportversicherung

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt bzw. nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, gilt Lieferung gemäß Incoterm FCA Braubach oder andere vereinbarte Ladestelle (Incoterms 2020) als vereinbart.
- b) Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Sofern der Besteller es wünscht, werden wir auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung abschließen.

6. Lieferzeit, Lieferung und Transport

- a) Von uns im Einzelfall zugesagte Lieferfristen oder -termine sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Sie gelten in keinem Fall als Vereinbarung eines Fixgeschäfts. Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Bei Lieferverzug beträgt die vom Besteller zu setzende Nachfrist mindestens 5 Werktage. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Absendung.
- b) Teillieferungen sind zulässig, sofern diese nach der Natur des Vertrages nicht vollkommen unbrauchbar sind. Sofern eine Teillieferung erfolgt, bezieht sich ein etwaiger Vertragsverstoß nur auf diese Teillieferung, nicht auf den gesamten Vertrag.
- c) Der Transport erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Gefahr des Bestellers ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Wir wählen Versandweg und Versandart. Für die Auslegung handelsüblicher Klauseln gelten die Incoterms 2020.
- d) Sofern nicht eine Standard-Toleranz für die gelieferten Produkte anwendbar ist, gilt die Lieferung von bis zu 10 Prozent, bei Silos 15 Prozent ober- oder unterhalb des vereinbarten Gewichts oder Volumens als vertragsgemäß.
- e) Soweit wir verbindliche Lieferfristen aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir unverzüglich den Besteller hiervon in Kenntnis setzen und zugleich die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, haben wir das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.
- f) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, hat er den uns hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- g) Sofern die Voraussetzungen von f) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- h) Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller berechtigterweise kein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung hat. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- i) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs mit 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch mit maximal 5% des Lieferwerts für den vom Besteller nachgewiesenen Verzögerungsschaden.
- j) Wir verladen die Ware selbst. Der Besteller ist zur Verladung der Ware nicht berechtigt.
Der Besteller ist verantwortlich, die sichere und zuverlässige Beladung im Hinblick auf die Erfordernisse des Transports zu prüfen.
- k) Sofern der Besteller mit der Abholung im Verzug ist, sind wir berechtigt, ein Frachtvertrag im Namen und auf Rechnung des Bestellers abzuschließen.

7. Höhere Gewalt

Krieg, Betriebsstörungen aller Art, Pandemien, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und sonstige Fälle höherer Gewalt sowie Streiks und Aussperrungen, unvorhergesehener Produktionsstillstand, Maschinenversagen, Mangel an Rohstoffen, Frachtkapazitäten, Energie und Arbeitskräften, welche die Herstellung oder den Versand verringern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Beide Seiten sind, sofern sich die Lieferung infolge der Störung um mehr als zwölf Wochen verzögert, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8. Gewährleistung / Haftung

- a) Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Ware sind die Muster, welche dem Besteller auf Wunsch zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen und Inhalte dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Unsere anwendungstechnische Beratung ist unverbindlich, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter.
- b) Rügen bezüglich offener Mängel werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich unter Beachtung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung der Ware zugehen. Versteckte Mängel können nur Berücksichtigung finden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Lieferung der Ware unverzüglich nach Auftreten des Fehlers schriftlich angezeigt werden.
- c) Nur nachweislich fehlerhaft gelieferte Ware wird nach unserer Wahl entweder kostenlos ersetzt oder nachgebessert. Schlägt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage zu betragen hat, fehl, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Bei einem nur unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Mehraufwendungen der Nachbesserung oder Beseitigung, die dadurch entstehen, dass der Besteller die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht oder eingebaut hat, werden von diesem getragen, einschließlich der Kosten für Aus- und Wiedereinbau. Dies gilt sowohl für unsere, als auch für die Mehraufwendungen des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- d) Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haften sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir lediglich für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden bis zu dem Wert der jeweils gelieferten Güter, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- e) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.
- f) Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährung

Vertragliche sowie außervertragliche Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist zwingend vorschreibt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben jedenfalls unberührt. Gleichfalls gilt die Verjährungsbeschränkung nicht für die Haftung für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Eigentumsvorbehaltssicherung

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung gegen den Besteller, unser Eigentum. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- b) Eine Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Besteller stets für uns vor. Ein Durchgangserwerb findet nicht statt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den entstandenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns.
- d) Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist oder eine Abtretung dieser Forderung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen usw. an Dritte sind unzulässig.
- e) Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

- f) Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, hat der Besteller auf unser Verlangen uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- g) Von einer Pfändung, einer Beschädigung oder einem Abhandenkommen der Vorbehaltsware sowie einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller hat dem Zugriff Dritter auf das Sicherungsgut (Vorbehaltsware und Forderungen) mit Hinweis auf unser Recht zu widersprechen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- h) Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherung unsere Forderung insgesamt um mehr als 10 %, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns.

11. Vertraulichkeit

Wir und der Besteller sind – aufgrund der vertraglichen Beziehung – wechselseitig verpflichtet, zur Verfügung gestellte Dokumente und Informationen (insbesondere Handels- und Geschäftsgeheimnisse wie bspw. Datenblätter), nicht ohne vorheriges Einverständnis der jeweils anderen Partei Dritten offenzulegen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht sofern (i) die zur Verfügung gestellten Dokumente/Informationen eindeutig öffentlich bekannt sind oder es werden, oder (ii) wenn die Dokumente und Informationen dem Empfänger, ohne vorheriges Bestehen einer Vertraulichkeitsverpflichtung, nachweislich zuvor bekannt gewesen sind, oder (iii) wenn der Empfänger die Dokumente/Informationen nachweisbar unabhängig entwickelt hat, oder (iv) wenn der Empfänger die Dokumente/Informationen aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen oder (v) aufgrund eines Beschlusses eines Gerichts oder einer Behörde offenzulegen hat, oder (vi) wenn nachgewiesen werden kann, dass der Empfänger die Dokumente/Informationen von einem Dritten ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt hat. In letzterem Falle muss der jeweilige Empfänger unverzüglich die andere Partei schriftlich über den Erhalt der Dokumente/Informationen unterrichten. Der Besteller und wir sind wechselseitig verpflichtet, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Dritte, welchen wir – mit vorherigem Einverständnis des jeweils anderen – Dokumente/Informationen der anderen Partei offenlegen, in gleichem Maße zur Einhaltung von Vertraulichkeit zu verpflichten, wie dies in dieser Ziffer geregelt ist.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist ausschließlich die vereinbarte Ladestelle, ansonsten unser Geschäftssitz.
- b) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es unter Kaufleuten mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- c) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln.